

RICHTLINIEN

FÜR BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER
DER STIFTUNG BLUMENRAIN



Art. 1 Aufnahmebestimmungen

1.1 Aufnahme von Einwohnerinnen/Einwohnern aus Gemeinden des Stiftungsgebietes und anderen Gemeinden der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn

In der Stiftung Blumenrain werden pflegebedürftige, chronischkranke Personen im AHV-Alter oder in Ausnahmefällen IV-Rentner, die nicht einer dauernden ärztlichen Überwachung und keiner spitalärztlichen Betreuung bedürfen, aufgenommen.

- a. Einwohnerinnen/Einwohner aus Therwil, Ettingen und Biel-Benken haben Vorrecht auf einen Heimplatz im Alters- und Pflegeheim in Therwil bzw. in den Pflegewohnungen in Ettingen und Biel-Benken gegenüber Einwohnerinnen/Einwohnern aus anderen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.
- b. Einwohnerinnen/Einwohner aus Witterswil, Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein, Rodersdorf und Burg BL haben Vorrecht auf einen Heimplatz im Pflegewohnheim in Flüh gegenüber Einwohnerinnen/Einwohnern aus anderen Gemeinden des Kantons Solothurn.

1.2 Aufnahme von Einwohnerinnen/Einwohnern aus anderen Kantonen

Falls Betten frei sind, können auch Personen aus anderen Kantonen aufgenommen werden. Sie haben den Subventionsanteil zu verzinsen und müssen die entsprechende Finanzierung im Wohnkanton abklären lassen.

1.3

Voraussetzung für die Aufnahme

Voraussetzung ist, dass die Einfügung in die soziale Gemeinschaft des Blumenrains möglich ist und der Gesundheitszustand beim Eintritt nicht eine Pflege in einem Akutspital verlangt. Es werden nur Personen aufgenommen, für die die erforderliche individuelle Pflege und Betreuung auch vollumfänglich gewährleistet werden kann.

1.4

Anmeldung

Die Verwaltung nimmt die Anmeldung entgegen. Für einen dringlichen Eintritt ist auch ein Arztzeugnis beizulegen. Die entsprechenden Formulare können am Schalter des Sekretariats bezogen oder telefonisch angefordert werden. Sämtliche Formulare sind ausserdem elektronisch unter www.blumenrain.ch verfügbar.

1.5

Bearbeitung des Aufnahmegesuches

Die Geschäftsführung – in Absprache mit der Leitung Pflege und Betreuung und der Leitung Administration Bewohner – entscheidet, wer in den Blumenrain aufgenommen wird.

1.6

Erlass von zusätzlichen Richtlinien

Neben den individuellen Bedürfnissen soll die soziale Gemeinschaft gefördert werden. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Interesse des Zusammenlebens, zusätzliche Richtlinien zu erlassen.

- 1.7 Interne Zimmerverlegung**
Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, in Absprache mit der Leitung Pflege und Betreuung, je nach Pflegebedürftigkeit einer Bewohnerin/eines Bewohners, die Verlegung in ein Zweibettzimmer zu veranlassen.
- 1.8 Zimmerwünsche**
Es stehen Einer- und Ehepaarzimmer, die auch als Zweibettzimmer angeboten werden, zur Verfügung. Persönliche Wünsche werden, wenn immer möglich, respektiert, aber es kann kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer erhoben werden. Die Zuteilung erfolgt primär nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten.
- 1.9 Erhebung des Betreuungs- und Pflegebedarfs**
Pflege und Betreuung sind im Pensionspreis nicht enthalten. Die individuelle Pflegebedürftigkeit wird nach Eintritt innert 20 Tagen ermittelt. Die Verrechnung der individuellen Pflegekosten erfolgt rückwirkend auf das vertraglich vereinbarte Eintrittsdatum. Danach wird die Pflegebedürftigkeit, in der Regel alle sechs Monate oder bei merklicher Veränderung des Allgemeinzustandes, durch eine Pflegefachperson ermittelt. Die Einstufung wird nach dem jeweils aktuellen, mit den Krankenkassen ausgehandelten Einstufungssystem festgelegt. Die Bewohnerinnen/ Bewohner, Angehörige oder Beistände werden über die Einstufung orientiert. Die Einstufung wird durch den Arzt verifiziert. Verändert sich die

Pflegebedürftigkeit wegen plötzlich verändertem Gesundheitszustand, kann jederzeit ein Einstufungswechsel vorgenommen werden. Falls die Änderung der Pflegebedürftigkeit bzw. Pflegekosten von den Betroffenen nicht akzeptiert und mit der Geschäftsführung keine Einigung erzielt wird, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien per Einschreiben auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

1.10 Ferienbett

Das Ferienbett bietet einen befristeten Aufenthalt im Blumenrain von maximal 6 Wochen, zum Beispiel bei Abwesenheit oder Krankheit der mit der Pflege betrauten Angehörigen oder zu deren Entlastung. Aufenthalte von weniger als acht Tagen werden nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung gewährt.

1.11 Pensions- und Pflegevertrag

Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag vereinbart. Er regelt den Mietbeginn für das Zimmer oder die Reservation und die beim Eintritt massgebenden Taxen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt die Bewohnerin/der Bewohner die Verbindlichkeit dieser Richtlinien.

Art. 2 Finanzielles

2.1 Pensionspreis und Beiträge

Bewohnerinnen/Bewohner des Blumenrains bezahlen einen Pensionspreis sowie bei Bedarf einen Pflege- und Betreuungskostenzuschlag gemäss Einstufung. Sämtliche Tarife werden vom Stiftungsrat jährlich neu festgesetzt und von den Trägergemeinden zur Kenntnis genommen. Die Tarife und die damit verbundenen Leistungen werden auf einem speziellen Preisblatt festgehalten. Gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20.10.2005 haben Bewohnerinnen/Bewohner Anspruch auf einen subsidiären Pensions- und Pflegekostenbeitrag der Ergänzungsleistung, wenn die Renten und das übrige Einkommen und Vermögensanteile die Kosten nicht decken.

Anträge auf Unterstützung durch die Ergänzungsleistung müssen die Bewohnerinnen/Bewohner oder ihre Angehörigen nach Eintritt selber bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt stellen. Die Verwaltung orientiert anlässlich des Eintritts in den Blumenrain über die Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch Beiträge der Ergänzungsleistung. Um festzustellen, ob die Finanzierung des Heimaufenthaltes gesichert ist, sind dem Blumenrain beim Eintritt Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzugeben. Die Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.

Bei Reservation eines Zimmers wird ein Reservationspreis (Pensionspreis abzüglich Verpflegungsabzug) verrechnet. Ein Zimmer kann höchstens einen Monat reserviert werden. Tritt die Bewohnerin/der Bewohner nach Ablauf dieser Frist nicht ein, wird der Pensionspreis abzüglich Verpflegungsabzug für weitere 15 Tage verrechnet und das Zimmer nach 15 Tagen weitervermietet.

Anpassungen der Preise werden rechtzeitig bekannt gegeben, bevor sie in Kraft treten.
Ausserordentliche Anpassungen werden spätestens einen Monat vor Inkraftsetzung bekannt gegeben.

2.2

Zusammensetzung des Pensionspreises

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Benützung des Zimmers (enthaltend ein Pflegebett, mehrfach elektrisch verstellbar, ein Nachttisch inkl. Lampe, ein Bettisch zum Essen und Lesen, eine Nasszelle mit oder ohne Dusche, Benützung der Einbauschränke inkl. einem Einbauschränk im Keller für Sommer- oder Winterkleider)
- Safe im Kleiderschrank (kein Safe im Ferienzimmer und in den Pflegewohnungen)
- Heizung, Elektrizität und Wasser
- Waschen der Privatwäsche
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- Pflege bei vorübergehender Erkrankung (max. 14 Tage ohne Stufenwechsel p.a.)
- Bereitschaft des Pflegedienstes während 24 Stunden
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Verordnete Diätkost
- Mineralwasser nature
- Teilnahme am Aktivitätsprogramm
- Benützung des Fitnessraums
- Reinigung und Instandsetzung bei Austritt

Nicht inbegriffen sind:

- Physiotherapie

Zusätzlich in Rechnung gestellt werden folgende Extraleistungen (Nebenkosten):

- Begleitung zum Arzt oder ins Spital
- Pédicure
- Coiffeur
- Kosmetik
- Transportdienste
- Begleitung zu diversen Terminen durch das Personal
- Botengänge durch das Personal
- Handwerkerleistungen an persönlichem Eigentum
- Betriebsgebühr an die Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)
- Installationsgebühr des persönlichen Telefonanschlusses

2.3

Abwesenheiten

Bei Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt wird der Pensionspreis abzüglich Verpflegungskosten verrechnet. Aus- und Wiedereintrittstag werden jedoch voll verrechnet. Die Geschäftsführung kann von dieser Regelung in begründeten Fällen abweichen. Steht ein längerer Spitalaufenthalt bevor, kann der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich auf ein vereinbartes Datum gekündigt werden.

Der Pensionspreis abzüglich Verpflegungskosten wird bis zum Vertragsende weiterverrechnet. Wird das Zimmer nicht bis zwei Tage vor Vertragsende geräumt, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Räumung auf Kosten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Für die befristete Lagerung nicht rechtzeitig abgeholter Möbel wird eine Miete erhoben. Eine allfällige Entsorgung geht zu Lasten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde.

2.4

Fälligkeit der Taxen

Pensionspreis, Pflege-, Betreuungs- und Nebenkosten werden jeweils anfangs Monat rückwirkend für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt und sind innert 20 Tagen zahlbar. Ist die Bewohnerin/der Bewohner nicht in der Lage, die Monatsrechnung (z.B. Pensions- und Pflegekosten sowie Nebenkosten) des Blumenrains zu bezahlen, behält sich der Blumenrain das Recht vor, eine Abtretungserklärung der AHV und der Ergänzungsleistung bei der Sozialversicherungsanstalt via Gemeindesozialdienst zu beantragen. Es ist zu beachten, dass von der Antragstellung bis zum Vorliegen der definitiven Verfügung einer allfälligen Ergänzungsleistung eventuell mehrere Monate vergehen können.

2.5

Ferienbett

Bei Annullierungen, die weniger als 30 Tage vor dem Eintritt erfolgen, wird der Pensionspreis bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens jedoch bis zum geplanten Austrittsdatum, in Rechnung gestellt. Für Absagen vor 30 Tagen wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet. Diese Regelung gilt auch bei vorzeitigem Austritt, Spitalaufenthalt oder Tod.

Eine finanzielle Unterstützung des Ferienaufenthaltes durch eine Ergänzungsleistung ist erst dann möglich, wenn der Aufenthalt länger als einen Monat dauert.

Ergänzungsleistungen (EL) können unter den gleichen Voraussetzungen beantragt werden wie bei einem definitiven Eintritt. Ist der Feriengast bereits EL-Bezüger, kann der Beitrag für die Zeit des Ferienaufenthaltes erhöht werden.

Art. 3 Versicherungen/Vermögensverwaltung/Wertsachen

3.1 Privathaftpflicht- und Hausratversicherung

Die Bewohnerin/der Bewohner ist in einer Kollektiv-Versicherung des Blumenrains versichert. Die Versicherungsbedingungen werden beim Eintritt abgegeben.

3.2 Zuständigkeit

Die Regelung und Abwicklung von Versicherungsfragen (Langzeitpflegeversicherung bei der Krankenkasse, Kündigung von Haftpflicht- und Hausratversicherung etc.) ist Sache der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. ihrer Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters.

Vermögensverwaltung, Abwicklung finanzieller Angelegenheiten sowie Korrespondenzen sind Sache der Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters.

3.3 Bargeld und Wertsachen

Für Bargeld und Wertsachen der Bewohnerinnen/Bewohner, die im Blumenrain aufbewahrt werden, wird keine Haftung übernommen. Es ist ein Safe im Kleiderschrank vorhanden, ausser in den Ferienzimmern und in den Zimmern der Pflegewohnungen.

Art. 4 Wohnkonzepte und Wäsche

4.1 Wäscheversorgung

Bett- und Toilettenwäsche werden vom Blumenrain zur Verfügung gestellt. Die Privatwäsche der Bewohnerinnen/Bewohner wird in einer externen Wäscherei gewaschen. Schäden und Verluste in der Wäscherei werden durch diese Firma zum Zeitwert rückvergütet. Der Blumenrain übernimmt keine Haftung für Wäsche und Kleidungsstücke.

4.2 Zimmermobiliar

Die Zimmer enthalten Wandschrank, Bett, Nachttisch mit Lampe und Betttisch. Gemäss unserer Hausphilosophie ist es wichtig, das Zimmer mit persönlichen Möbeln und Erinnerungsstücken einzurichten. Der nötige Platz zur optimalen Erfüllung der Pflegeleistung muss allerdings immer vorhanden sein. Aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene sind Teppiche nicht erlaubt.

4.3 Zimmereinrichtungsarbeiten

Einrichtungs- und Umzugsarbeiten gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners, können aber nach Absprache und gegen Verrechnung vom Blumenrain übernommen werden.

Die Montage von privaten Lampen sowie das Aufhängen von Bildern sind vorgängig mit der Geschäftsführung des Blumenrains zu besprechen und vom Technischen Dienst ausführen zu lassen. Es ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, Kerzen im Zimmer anzuzünden.

Alle Zimmer werden zentral beheizt. Elektrische Heiz- und Kochgeräte aller Art sind nicht erlaubt!

Art. 5 **Infrastruktur**

5.1 **Zimmerschlüssel**

Die Bewohnerinnen/Bewohner erhalten einen Mehrzweckschlüssel, der zu ihrem Zimmer, zu einem persönlichen Briefkasten und zum Haupteingang passt sowie einen Safeschlüssel. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner haftet für ihre/seine Schlüssel sowie für die Folgekosten, die sich aus dem Verlust ergeben.

5.2 **Öffnungszeiten**

Die Bewohnerinnen/Bewohner sind frei, nach eigenem Belieben im Blumenrain ein- und auszugehen. Die Öffnungszeiten der Haustüre richten sich nach der Jahreszeit. Der Zutritt ist jedoch mit dem eigenen Mehrzweckschlüssel möglich.

Abwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners sind vorgängig der zuständigen Abteilungsleitung mitzuteilen.

5.3 **Haustiere**

Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen mit der Geschäftsführung besprochen werden.

5.4 **Rauchen**

Das Rauchen ist im ganzen Haus nicht erlaubt!

Art. 6 Telefon, Radio, Fernsehen, Internet

6.1 Telefonanschluss

Alle Zimmer sind mit einem Telefonanschluss mit eigener Amtslinie ausgerüstet. Die Beschaffung und Rückgabe des Apparates und die An- und Abmeldung des Anschlusses sind Sache der Bewohnerinnen/Bewohner oder der Angehörigen. Die Installation im Haus wird von einem von uns bestimmten Techniker vorgenommen und in Rechnung gestellt (siehe Art. 2.2).

In den Gemeinschaftsräumen ist das Telefonieren mit Mobiltelefonen möglichst zu unterlassen.

6.2 Radio- und Fernsehkonzession

Jedes Zimmer verfügt über einen Gemeinschaftsantennen-Anschluss. Die Anmeldung der Radio- und Fernsehkonzession, das Geltendmachen einer allfälligen Gratiskonzession sowie die Einstellung und Wartung der Geräte ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner in der Lage, sein Radio- und Fernsehgerät zu benützen, so müssen diese Geräte in Zimmerlautstärke eingestellt sein. Andernfalls hat die Bewohnerin/der Bewohner oder seine Angehörigen dafür besorgt zu sein, Kopfhörer anzuschaffen und zu benützen.

Bewohnerinnen/Bewohner mit Anspruch auf Ergänzungsleistung zur AHV/IV oder Selbstzahler ab Pflegestufe fünf können von der Gebührenpflicht für den Radio- und Fernsehempfang befreit werden.

Als Voraussetzung gilt allerdings die Einreichung eines schriftlichen Gesuchs an die Firma Billag AG in Fribourg. Angehörige oder der gesetzliche Vertreter sind gebeten, den aktuellen Aufenthaltsort der Bewohnerin/des Bewohners der Konzessionsbetreiberin zu melden und ein allfälliges Gesuch einzureichen.

6.3

Internet

Gemeinschaftsantennen, Zusatzinstallationen und Gebühren zur Nutzung des Internets gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

Art. 7 Verpflegung

7.1 Mahlzeitenrückvergütung

Die Mahlzeiten der Bewohnerinnen/Bewohner werden in der Regel im Speisesaal/Essraum serviert. Einzelne nicht bezogene Mahlzeiten können nicht rückvergütet werden.

7.2 Zimmerservice

Sollte das Aufsuchen des Speisesaals/Essraums infolge Krankheit/Pflegebedürftigkeit nicht möglich sein, erhalten die Bewohnerinnen/Bewohner die Mahlzeiten in ihrem Zimmer serviert.

Art. 8 **Ärztliche Betreuung/Seelsorge**

8.1 **Arztwahl**

Während des Aufenthaltes im Blumenrain müssen die Bewohnerinnen/Bewohner ärztlich betreut sein. Die Bewohnerin/der Bewohner resp. die Angehörigen sind für die Wahl des Arztes verantwortlich. Es besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Die Kosten für Arzt und Arznei gehen zulasten der Bewohnerinnen/Bewohner.

8.2 **Seelsorge**

Der Blumenrain arbeitet mit den Landeskirchen zusammen. Die in Therwil, Ettingen und Biel-Benken tätigen Seelsorger betreuen die Bewohnerinnen und Bewohner. Auf Wunsch kann ein Geistlicher nach eigener Wahl gerufen werden.

Art. 9 Austritt

9.1 Vertragsauflösung durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin/der Bewohner resp. die Angehörige oder der gesetzliche Vertreter können das Vertragsverhältnis jederzeit auf das Ende des folgenden Monats schriftlich per Einschreiben kündigen.

9.2 Vertragsauflösung durch den Blumenrain

Das Vertragsverhältnis kann durch die Geschäftsleitung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner

- schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Blumenrains begeht
- den finanziellen Verpflichtungen dem Blumenrain gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- durch das soziale Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Bewohnerinnen/Bewohnern verunmöglicht
- aus medizinisch/pflegerischen Gründen und nach Abklärung mit allen Beteiligten im Blumenrain nicht mehr betreut werden kann

Art. 10 Todesfall

10.1 Auflösung des Pensionsverhältnisses

Mit dem Tod erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung.

10.2 Bestattungformalitäten

Organisation und Durchführung des Begräbnisses fallen in den Verantwortungsbereich der Angehörigen oder bei deren Fehlen der zuständigen Behörde. Notfalls trifft die Verwaltung stellvertretend die nötigen Anordnungen, sofern ein Bestattungsdokument des oder der Verstorbenen beim Blumenrain hinterlegt wurde. Die dem Blumenrain dabei entstehenden Kosten werden den Angehörigen oder der dafür zuständigen Behörde in Rechnung gestellt.

10.3 Weiterverrechnung des Zimmers im Todesfall

Bei Austritt im Todesfall wird der Pensionspreis abzüglich Verpflegungskosten, während 10 Tagen weiter verrechnet. Der Pflege- und Betreuungskostenzuschlag wird bis und mit dem Todestag verrechnet. Kann das Zimmer früher belegt werden, wird nur bis zur Wiederbelegung weiterverrechnet.

10.4

Zimmerräumung

Das Zimmer des Verstorbenen muss innert acht Tagen geräumt werden. Wird das Zimmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht geräumt, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Räumung auf Kosten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Für die befristete Lagerung nicht rechtzeitig abgeholter Möbel wird eine Miete erhoben. Eine allfällige Entsorgung geht zu Lasten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde.

10.5

Reinigungs- und Instandstellungskosten

Die Reinigungs- und Instandstellungskosten für die normale Abnutzung sind im Preis inbegriffen. Übermässige Abnutzung oder Schäden gehen zu Lasten der Bewohnerinnen/Bewohner oder deren Angehörigen.

Art. 11 Bewältigung von Konflikten

11.1 Beschwerdebehandlung

Für die Behandlung von Reklamationen/Beschwerden gegen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder gegen das Personal ist die Geschäftsführung zuständig.

11.2 Rekurs

Reklamationen/Beschwerden, welche die Geschäftsführung betreffen oder Rekurse gegen ihre Entscheide sind innert 10 Tagen dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich einzureichen. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 12 Besonderes

12.1 Mitspracherecht der Bewohnerinnen/Bewohner

Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Mitspracherecht im Bewohnerrat. Sie können dort Ihre Anliegen betreffend Mahlzeiten und Freizeitgestaltung etc. als Vorschlag einbringen.

12.2 Verhältnis zu den Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden haben Wahrnehmungen, die sie bei ihrer Tätigkeit im Blumenrain erfahren, geheim zu halten. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Den Mitarbeitenden ist die Entgegennahme von Trinkgeldern untersagt. Wenn die Bewohnerin/der Bewohner den Mitarbeitenden trotzdem etwas zukommen lassen will, kann der Betrag bei der Geschäftsführung zur allgemeinen Verwendung für die Mitarbeitenden abgegeben werden.

Allfällig überlassene Gegenstände als Geschenk aus dem Nachlass einer verstorbenen Bewohnerin/eines Bewohners werden auf speziellem Formular aufgeführt und mit Zustimmung des Besitzers/der Erben/Hinterbliebenen dem Begünstigten weitergegeben.

12.3 Testamenterrichtung

Die Angestellten des Blumenrains dürfen bei Testamenterrichtungen und -änderungen nicht mitwirken.

Art. 13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Anpassung der Richtlinien

Diese Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil des mit der Bewohnerin/dem Bewohner, deren Angehörigen oder Vertreter abgeschlossenen Pensions- und Pflegevertrages. Die Richtlinien können mit Zustimmung des Stiftungsrates jederzeit geändert werden.

13.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2008 in Kraft. Sie wurden an der Sitzung vom 05.06.2008 des Stiftungsrates des Blumenrains genehmigt. Sie ersetzen das Reglement vom 27.04.2006 ab dem Datum des Inkrafttretens und gelten auch für die bestehenden Pensionsverträge.

STIFTUNG BLUMENRAIN
Baslerstrasse 10
4106 Therwil

T 061 725 55 55
F 061 721 50 72
info@blumenrain.ch
www.blumenrain.ch